Preisblatt Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7) der Stadtwerke Glauchau

gültig ab 1. Januar 2024

Grundlage für die Ermittlung dieser Preise bilden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode. Die Erlösobergrenze und deren Bestandteile sind noch nicht beschieden. Damit hat die Erlösobergrenze vorläufigen Charakter. Eine Anpassung der Preise nach Vorlage der noch ausstehenden Beschlüsse behalten wir uns daher ausdrücklich vor.

Der Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Die netzentgeltlichen Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Festlegung ermittelt.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG, die ab dem 1. Januar 2024 ans Netz der Stadtwerke Glauchau angeschlossen werden, sind für die Berechnung des Netznutzungsentgeltes zwei Module vorgesehen.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gewählt werden. Eine Auswahl zwischen beiden Modulen besteht ausschließlich für Letztverbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit einer leistungsgemessenen Entnahme steht nur das Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben gilt standardmäßig Modul 1. Eine Kombination von Modul 1 und 2 an einer Marktlokation ist nicht möglich.

➢ Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die pauschale Netzentgeltreduzierung ergibt sich als Summe von 80 € (brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie. Diese ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im Netzgebiet der Stadtwerke Glauchau, der Annahme eines durchschnittlichen Verbrauches von 3.750 kWh einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors in Höhe von 0,2.

Durch die gewährte Reduzierung darf das zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten. Die Entstehung eines negativen Netzentgeltes durch die pauschale Reduzierung ist ausgeschlossen.

	netto	**brutto**
Pauschale Netzentgeltreduzierung	67,23 €/a (Bereitstellungsprämie)	80,00 €/a
	+ 56,70 €/a (Stabilitätsprämie)	67,47 €/a
Maximale Reduzierung	**123,93 €/a**	**147,48 €/a**

➢ Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung)

Die prozentuale Netzentgeltreduzierung entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 % auf 40 % des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung im Netzgebiet der inetz GmbH.

Das Modul 2 ist ausschließlich für Marktlokationen mit Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung möglich.

Neben den eingangs genannten Voraussetzungen muss als zusätzliche Voraussetzung für eine prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul 2 die steuerbare Verbrauchseinrichtung einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt besitzen und separat abgerechnet werden. Ausschließlich diese Entnahmemenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus dem Netz des Netzbetreibers wird mit nachfolgenden Entgelten abgerechnet.

Prozentuale Netzentgeltreduzierung für Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung gemäß Modul 2:

	Grundpreis in €/a		Prozentual reduzierter Arbeitspreis in Cent/kWh	
Entnahme durch steuerbare Verbrauchseinrichtungen	**netto**	**brutto**	**netto**	**brutto**
	-	-	3,02	3,59

Zusatz:

Der Netzbetreiber ist durch den Betreiber über die Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung in Kenntnis zu setzen. Eine dauerhafte Außerbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist gegenüber dem Netzbetreiber ebenso anzuzeigen. Mit der Außerbetriebnahme erlischt der Anspruch auf eine Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 oder 2, sofern sich die Netzentgeltreduzierung aus der Teilnahme der Außerbetrieb genommenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung begründet hat.

Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche bereits vor dem 1. Januar 2024 eine Vereinbarung mit den Stadtwerken Glauchau über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff geschlossen wurde, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises auf Basis des Preisblattes 2023 bis längstens 31. Dezember 2028. Handelt es sich bei der Verbrauchseinrichtung um eine Nachtstromspeicherheizung erfolgt die Netzentgeltreduzierung für die Dauer des unveränderten Betriebs.

Grundpreis in €/a		Arbeitspreis in Cent/kWh	
netto	**brutto**	**netto**	**brutto**
-	-	4,69	5,58